

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Februar 2019
SEITE 1 von 5

Statutenrevision Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung
Genehmigung

7.5.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 12. Februar 2019 und auf § 79 des
Gemeindeggesetzes vom 20. April 2015

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung wird zu Handen der Urnenabstimmung zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Forstrevier Hardwald Umgebung, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - Stadtrat
 - Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
 - Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
 - Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf
 - Gemeinderat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - Bau und Infrastruktur, Bereich Umwelt
 - Präsidiales
 - Finanzen und Liegenschaften



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Februar 2019
SEITE 2 von 5

BERICHT

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, bringt für Zweckverbände zwei wesentliche Neuerungen. Einerseits verlangen die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen eines selbstständigen Aufgabenträgers, wozu die Zweckverbände zählen, einen Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne. Andererseits müssen die Zweckverbände über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts, die künftige Finanzierung der Betriebskosten sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz in den einzelnen Gemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Mit dieser Totalrevision der Statuten werden auch die übrigen Anpassungen vorgenommen, die das neue Gemeindegesetz verlangt. Zudem wurden die Statuten konsequent geschlechtsneutral formuliert. Die neuen Statuten sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

2. Beschluss Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Forstrevier Hardwald Umgebung vom 18. Mai 2018 hat der Statutenrevision zugestimmt und den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden zur Vorlage an die Urnenabstimmung überwiesen. Die Urnenabstimmung soll in allen Verbandsgemeinden am 1. September 2019 stattfinden.

3. Vernehmlassung und Vorprüfung

Der Zweckverband hat die Statuten nach den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich überarbeiten lassen. Das Gemeindeamt selbst ist ebenfalls in den Prozess involviert, es wird sich zwei Mal mit den Statuten befassen. Das erste Mal im Rahmen der Vorprüfung und das zweite Mal anlässlich der Genehmigung der Statuten. Am 14. Dezember 2017 erhielt der Zweckverband den Vorprüfungsbericht. Die fünf Verbandsgemeinden konnten sich im Rahmen einer Mitwirkung an der Erarbeitung der Statuten beteiligen. Die Rückmeldungen sind im nun vorliegenden Statutenentwurf eingeflossen.

4. Vorgehen

Da die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden am 1. September 2019 stattfinden soll, wurde, vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates zur

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Februar 2019
SEITE 3 von 5

Totalrevision, dieses Datum vom Stadtrat als Abstimmungstermin bereits festgelegt. Damit die Abstimmung an diesem Termin durchgeführt werden kann, wird die Zustimmung des Gemeinderates bis spätestens am 1. Juli 2019 benötigt. Auch wurde die Abstimmungsweisung, die in allen Gemeinden zum Einsatz kommen soll, bereits verfasst und vom Stadtrat abgenommen.

5. Die wesentlichen Anpassungen im Einzelnen

- Art. 2 Bestimmt als Sitz des Zweckverbandes Wallisellen. Das hat namentlich zur Folge, dass die Gemeinde Wallisellen für die Durchführung einer Urnenabstimmung im gesamten Verbandsgebiet Wahlleitende Behörde ist (Art. 11) sowie, dass die RPK der Gemeinde Wallisellen auch als RPK des Zweckverbandes eingesetzt ist. Diese Regelung gilt jedoch bereits heute, denn die Gemeinde Wallisellen führt die Geschäftsstelle.
- Art. 8 Neu nimmt der Zweckverband die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Ebenso sorgt der Zweckverband für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- Art. 9 Im Sinne von § 29 Abs. 2 GG legen die Delegierten und der Vorstand ihre Interessenbindungen offen.
- Art. 12 Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht lediglich die Einreichung von Volksinitiativen offen. Die Einreichung von Einzelinitiativen ist nicht mehr vorgesehen (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Wie bisher ist dafür die Unterstützung von 800 Stimmberechtigten notwendig (Art. 13 Abs. 3).
- Art. 19 Die Anzahl der Delegierten ist nicht mehr aufgeführt, ergibt sich jedoch aus der Zahl der Verbandsgemeinden.
- Art. 21 lit. h: Die Kompetenzlimiten für die Delegiertenversammlung wurden angehoben.
- Art. 25 Die Regelung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens wurde den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst (§ 31 Abs. 3 lit. b GG und § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG).
- Art. 27 Das Anfragerecht der Delegierten wurde neu eingefügt.
- Art. 30 Neu wird eine Geschäftsleitung, welche aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Förster oder der Försterin und der Sekretärin oder dem Sekretär besteht, eingeführt.
- Art. 36 Wie die Gemeinden, müssen auch die Zweckverbände zwingend eine Prüfstelle für die finanztechnische Prüfung der Buchführung und der Rechnungslegung bestimmen.
- Art. 43 Diese Bestimmung regelt die Finanzierung der Investitionen. Sie löst Art. 21 der bisherigen Statuten ab. Jede Gemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Februar 2019
SEITE 4 von 5

voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

- Art. 49 Abs. 2: Nach geltendem Recht war es üblich, dass eine austretende Gemeinde von ihren mitfinanzierten Investitionen nichts zurückerhielt. Nachdem nun der Zweckverband «eigenes» Geld hat, also sich selber finanziert, wurde entschieden, dass diese Investitionsbeiträge auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt werden (Art. 52 Abs. 2). Aufgrund dieser neuen Rechtslage lässt es sich nicht mehr rechtfertigen, dass eine austretende Gemeinde von ihrem Darlehen nichts zurückerhält. Der Vorstand schlägt deshalb vor, dass die Beteiligung zu 50% in ein Darlehen umgewandelt wird. Die Bestimmung von Zinssatz und Rückzahlungsdauer bleiben den Parteien überlassen.
- Art. 50 Abs. 2: Bei einer Liquidation des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.
- Art. 51 Die Einführung des eigenen Haushalts ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Eingangsbilanz erstellt.
- Art. 52 Diese Bestimmung ist der Kern für die Einführung des eigenen Haushalts. In Abs. 1 wird bestimmt, dass die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Zweckverbandes standen, auf den Zweckverband übertragen und in dessen Bilanz aktiviert werden. Im Haushalt des Zweckverbandes bilden sie Verwaltungsvermögen.
- Gemäss Abs. 2 werden die früheren Investitionsbeiträge in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Diese Beteiligungen sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen zu aktivieren.
- Abs. 3 legt fest, dass der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen umgewandelt werden, auf einer Neubewertung beruht. Hier spricht man von einem sogenannten Restatement.
- Art. 53 Da der Zweckverband bis anhin über kein Eigenkapital verfügte, staten ihn die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Finanzierung der Betriebskosten mit einem solchen von CHF 100'000.00 aus.
- Art. 54 Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung gestützt auf § 79 des Gemeindegesetzes zu Handen der Urnenabstimmung zuzustimmen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Februar 2019
SEITE 5 von 5

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

